

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.373/0004-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
+43 1 53115-202596
IHR ZEICHEN • BMWFW-91.500/0034-II/4/2016

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: post.i4@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Qualifikationsbezeichnungen
„Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 1:

Der Begriff des „NQR-Qualifikationsniveaus 6“ sollte näher präzisiert werden, etwa durch einen Verweis auf die bezughabenden Regelungen.

Zu § 4:

Gemäß Abs. 1 kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Selbstverwaltungskörpern (Art. 120a B-VG) die Aufgabe der Durchführung von Zertifizierungsverfahren zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG mittels Verordnung übertragen. Abs. 4 sieht vor, dass eine solche Übertragung in näher bestimmten Fällen mittels Bescheid zu widerrufen ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Wahlfreiheit des Gesetzgebers zwischen Verordnung und Bescheid nicht besteht und der Widerruf der Übertragung daher – ebenso wie die Übertragung selbst – mit Verordnung zu erfolgen hätte.

Der Ausdruck „u.ä.“ in Abs. 2 Z 3 sollte entweder präzisiert werden oder aber entfallen.

Der im Schlussteil des Abs. 4 enthaltene Verweis auf Art. 120b Abs. 2 B-VG im Zusammenhang mit der Weisungsbindung betrifft lediglich die mit der Führung einer Zertifizierungsstelle betrauten Selbstverwaltungskörper (für mit Bescheid betraute sonstige Institutionen ergibt sich die Notwendigkeit einer Weisungsbindung hingegen aus Art. 20 B-VG). Es wird daher angeregt, den Verweis auf Art. 120b Abs. 2 B-VG im Gesetzestext entfallen zu lassen und stattdessen in die Erläuterungen zu dieser Bestimmung aufzunehmen.

Zu Abs. 5 wird angeregt, die Veröffentlichung einer aktuellen Liste vorzusehen.

Zu § 5:

Zu Abs. 6 wird angeregt, zu prüfen, ob nicht nur ein aktuelles, sondern auch ein früheres Naheverhältnis (insb. Beschäftigungsverhältnis) einen Befangenheitsgrund darstellen kann.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird in der Anmerkung zu Punkt d) Urkunde ausgeführt, dass die Anführung der Fachrichtung in der Urkunde „möglich“ sei. Im

Gesetzestext findet sich diesbezüglich keine Regelung; zu prüfen wäre, ob hier Bedarf an einer allgemeinen Regelung besteht.

Die Anordnung in § 5 Abs. 7, wonach die Ausstellung der Urkunde durch den Leiter der Zertifizierungsstelle „für den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ erfolgt, begegnet Bedenken im Hinblick auf den Dienststellenvorbehalt des Art. 77 B-VG (vgl. zB VfSlg. 4117; *Mayer/Muzak*, B-VG⁵ (2015) Art. 77 I.1.; *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴, Rz. 174).

Zu § 6:

Die in Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 1 bis 3 enthaltenen Verweise auf die „analoge“ Anwendung anderer Bestimmungen sollten näher präzisiert werden; insbesondere wäre anzugeben, mit welcher Maßgabe diese Bestimmungen anzuwenden sind (vgl. LRL 59).

Zu § 7:

Im Gesetzestext sollte klargestellt werden, welcher Kategorie von Rechtsakten die nach dieser Bestimmung zu erlassenden Richtlinien zuzuordnen sind (zB durch Ergänzung von „durch Verordnung“).

Anstelle der unbestimmten Bezugnahme auf „Die jeweilige Bundesministerin / der jeweilige Bundesminister“ sollte präzise angeführt werden, für welchen Bereich welches Organ (unter Verwendung der jeweils zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnung) die Richtlinien zu erlassen hat.

Zu § 8:

Unklar ist, unter welchen Voraussetzungen eine Einrichtung als „anerkannte wissenschaftliche Einrichtung“ gilt; dies sollte näher determiniert werden.

Zu § 9:

Gemäß Abs. 1 letzter Satz ist vor der Verordnungserlassung u.a. den „zur Betrauung in Aussicht genommenen Institutionen bzw. Selbstverwaltungskörpern“ die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Kreis der Institutionen hinreichend bestimmt abgrenzt ist.

Das in Abs. 2 verankerte Abstellen auf Fälle höherer Gewalt hinsichtlich der Rückzahlung des auf die Funktionsgebühr entfallenden Teils der Taxe deckt nicht alle Fälle einer unverschuldeten Nichtwahrnehmung des Fachgesprächs ab (so wird

etwa ein Unfall oder eine Erkrankung des Antragstellers idR nicht als Akt höherer Gewalt zu qualifizieren sein). Zu prüfen wäre, ob stattdessen an das Nichtverschulden des Antragstellers angeknüpft werden sollte.

Gemäß Abs. 3 deckt die Funktionsgebühr sämtliche anfallenden Kosten ab; zu prüfen wäre, ob gegebenenfalls im Einzelfall höhere Mehrkosten (etwa Reisespesen) abzugelten sind.

Zu § 10:

Die Bezugnahme auf den „Nationalen Qualifikationsrahmen“ sollte näher präzisiert werden, etwa durch einen Verweis auf die bezughabenden Regelungen.

Zu § 11:

Die in dieser Bestimmung geregelte Datenverarbeitung erscheint im Lichte des in § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu allgemein formuliert. Es ist nicht klar ersichtlich, welche Institutionen bzw. Selbstverwaltungskörper an wen und zu welchem konkreten Zweck Daten übermitteln. Im Übrigen sollte der Begriff „Erfassung“ entfallen, da dieser vom weiteren Begriff „Verarbeiten“ (§ 4 Z 9 DSGVO 2000) bereits umfasst ist.

Zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer in Z 2 wird angemerkt, dass eine Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen, aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zu vermeiden ist. Stattdessen könnte das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) verwendet werden.

Zu Z 8 (Ergebnis des Fachgespräches) wird angemerkt, dass zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden sollte, welche Ergebnisse und die Verwendung welcher Daten dabei in Betracht kommen können.

Zu § 12:

Abs. 1 Z 2 legt fest, dass das unbefugte Führen der Standesbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ einen Verwaltungsstraftatbestand darstellt. Im vorliegenden Bundesgesetz wird jedoch nicht der Begriff der Standesbezeichnung, sondern ausschließlich der Begriff der Qualifikationsbezeichnung verwendet (vgl. auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte in diesem Zusammenhang auf die (gegebenenfalls bereits außer Kraft getretenen) Rechtsvorschriften über die Führung der

Standesbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ Bezug genommen werden (etwa das Ingenieurgesetz 2006). Unklar ist zudem, warum in den Z 1 und 2 unterschiedliche Formulierungen verwendet werden (Z 1 untersagt die unberechtigte Beifügung der Bezeichnung zum Namen, Z 2 das unberechtigte Führen der Bezeichnung); die Formulierung in Z 1 könnte möglicherweise zu eng sein und eine unbeabsichtigte Lücke erzeugen.

Zu § 13:

Die Übergangsregelung des Abs. 2 stellt auf das Einlangen von Anträgen bis zum Stichtag 30. April 2017 ab. Für den Fall, dass das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz aufgrund späterer Kundmachung erst nach dem 1. Mai 2017 in Kraft treten sollte, könnte sich hier eine Regelungslücke ergeben; aus diesem Grund wird angeregt, in Abs. 3 nicht auf einen bestimmten Stichtag, sondern an den Tag des Inkrafttretens gemäß Abs. 1 anzuknüpfen.

Zu § 14:

Die Vollziehungsklausel sollte noch auf Vollständigkeit geprüft werden. So wäre etwa hinsichtlich des § 5 Abs. 9 und 10 (Befreiung von der Gebührenpflicht bzw. von Bundesverwaltungsabgaben) der Bundesminister für Finanzen zu nennen (vgl. Abschnitt F Z 2 der Anlage 2 zu § 2 des Bundesministeriengesetzes).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Beim Punkt „Kompetenzrechtliche Grundlage“ sollte auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG Bezug genommen werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu den §§ 4 bis 6 – Verfahren:

Die in den Überschriften zu den Unterpunkten enthaltenen Verweise sollten überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

In der Anmerkung unter Punkt a) Zertifizierungsstelle wird ausgeführt, dass eine verordnungsmäßige Übertragung an einen Selbstverwaltungskörper der Sozialpartner möglich sei. Eine solche Einschränkung auf Selbstverwaltungskörper ist im Gesetzestext jedoch nicht enthalten; es wird angeregt, die Erläuterungen dahingehend zu formulieren, dass diese Regelung insbesondere auf die Selbstverwaltungskörper der Sozialpartner abzielt. Soweit zur Form der Übertragung

auf eine Erledigung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst verwiesen wird, ist zu bemerken, dass in den Erläuterungen nach Möglichkeit nur auf öffentlich zugängliche Dokumente Bezug genommen werden sollte. Zu den im vorletzten Absatz enthaltenen Ausführungen zur Kooperation von Zertifizierungsstellen ist eine entsprechende Regelung im Gesetzestext nicht ersichtlich; es sollte dargelegt werden, aus welcher konkreten Bestimmung sich die angeführte Vorgehensweise ergibt.

In der Anmerkung zu Punkt b) Vorverfahren sollten bei den Verweisen die Gliederungsebenen vollständig bzw. korrekt bezeichnet werden („§ 2 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a“ sowie „§ 2 Z 1 lit. b“).

Zu § 8 Qualitätsmanagement:

Der offenkundig fehlerhafte Verweis auf § 9 Abs. 1 letzter Satz sollte überprüft werden.

Zu § 9 Zertifizierungskosten, Funktionsgebühr:

Der Verweis sollte sich wohl auf § 9 Abs. 1 und nicht § 9 Abs. 3 beziehen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Sowohl im Entwurfstext als auch in den Erläuterungen wird geschlechtergerechte Sprache in uneinheitlicher Weise verwendet (zB § 5 Abs. 2: „der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers“, „von Auftraggeberinnen / von Auftraggebern“). Soweit die Verwendung sowohl der männlichen als auch der weiblichen Form nicht vermieden werden kann (zB durch neutrale Bezeichnungen wie „antragstellende Person“), sollte die Schreibweise sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen vereinheitlicht werden. Auf die Vermeidung sperriger Formulierungen sollte dabei im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Rechtsvorschrift geachtet werden. Funktionsbezeichnungen von Bundesministern sind jeweils nur in der auf die jeweilige Person zutreffenden Form zu verwenden.

Der Begriff „bzw.“ sollte in Rechtsvorschriften vermieden werden. Zu prüfen wäre, ob an den entsprechenden Stellen im Entwurf das Wort „und“ oder das Wort „oder“ verwendet werden kann (vgl. LRL 26).

Zu § 1:

Im zweiten Satz sollte es „gemäß den §§“ lauten.

Zu § 2:

Die Untergliederung dieser Bestimmung sollte die Gliederungsebenen klarer gestaltet werden; insbesondere sollte nach den Ziffernbezeichnungen jeweils ein Punkt gesetzt werden (vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien). Um deutlich erkennbar zu machen, dass es sich bei der Gliederung in Buchstaben um eine Untergliederung der Ziffernebene handelt, sowie zur sprachlichen Straffung, wird angeregt, § 2 nach folgendem Muster zu gestalten:

„§ 2. Personen können das Zertifizierungsverfahren gemäß den §§ 5 und 6 absolvieren

1. durch

- a) Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung an einer inländischen höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer anderen vergleichbaren inländischen höheren Schule hinsichtlich einer Ausbildung in einem technischen, land- und forstwirtschaftlichen oder umweltbezogenen Ausbildungszweig und
- b) Absolvierung einer nachfolgenden, mindestens dreijährigen und durchschnittlich zumindest 20 Wochenstunden umfassenden fachbezogenen Praxistätigkeit, in der die durch die abgelegte Reife- und Diplomprüfung nachgewiesenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz allenfalls unter Berücksichtigung ergänzender Weiterbildung, angewandt, vertieft und erweitert wurden; oder

2. durch

- a) Ablegung einer Abschlussprüfung im Ausland (formale Qualifikation), die einer Reife- oder Diplomprüfung gemäß Z 1 lit.a entspricht, und
 - b) Absolvierung einer anschließenden mindestens dreijährigen fachbezogenen Praxistätigkeit gemäß Z 1 lit. b; oder
3. durch
- a) Ablegung einer Reifeprüfung und Nachweis einer mit der Reife- und Diplomprüfung an einer inländischen höheren technischen und gewerblichen bzw. einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt vergleichbaren fachbezogenen Qualifikation und
 - b) eine mindestens sechsjährige fachbezogene Praxistätigkeit gemäß Z 1 lit. b.“

In Z 1 lit. b sollte vor dem Wort „allenfalls“ ein Beistrich ergänzt werden. Auf das fehlende Leerzeichen im Verweis auf „lit.a“ in Z 2 lit. a wird hingewiesen.

Zu § 3:

Im Hinblick auf den Verweis auf das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz in Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass dessen letzte Änderung mit BGBI. I Nr. 38/2015 erfolgt ist. Ferner sollte am Ende dieser Bestimmung vor dem Wort „festzulegen“ ein Beistrich ergänzt werden.

Zu § 4:

Im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Zertifizierungsstellen“ in der Überschrift sowie in den Abs. 2 bis 5 wird empfohlen, am Ende des Abs. 1 diesen Begriff als Klammerausdruck aufzunehmen.

Der Schlussteil des Abs. 4 („Jede mit der Führung...“) sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ formatiert werden (kein Einzug; vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu § 5:

In Abs. 4 sollte es im vierten Satz „anhand von Referenzprojekten“, im fünften Satz „Fachexpertinnen und Fachexperten“ lauten. Im Hinblick auf den letzten Satz wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Bundesministerium“ nur dann verwendet werden sollte, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (vgl. LRL 36).

In Abs. 7 sollte ausschließlich auf den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Bezug genommen werden, da dies der aktuellen Ressortbezeichnung entspricht.

In Abs. 8 sollte es „Recht auf Beschwerde“ lauten.

In Abs. 9 sollte es „gemäß dem Gebührengesetz 1957“ lauten (vgl. LRL 136). Ferner wäre zu prüfen, zusätzlich zur Stammfassung die Fundstelle der anzuwendenden Fassung anzuführen. Dies gilt jeweils auch für den Verweis auf die Bundesverwaltungsabgabenordnung 1983 in Abs. 10.

Zu § 6:

In Abs. 1 und Abs. 3 Z 6 sollte auf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Bezug genommen werden (vgl. die Anmerkung zu § 5 Abs. 7).

Am Beginn des Abs. 2 Z 3 sollte – ebenso wie bei den Z 1, 2 und 4 – ein bestimmter Artikel eingefügt werden. Auf den fehlenden Beistrich am Ende des Abs. 3 Z 5 wird hingewiesen.

Zu § 8:

Beim Verweis sollte es „gemäß den §§“ lauten.

Zu § 9:

Beim Verweis im Klammerausdruck in Abs. 1 sollte es „gemäß § 3 des Hochschulgesetzes 2005“ lauten (vgl. LRL 136; dies gilt ebenso für den gleichlautenden Verweis in Abs. 3) und es sollten die Fundstellen der Stammfassung sowie der anzuwendenden Fassung dieser Rechtsvorschrift angeführt werden (vgl. LRL 131). Zur Verordnungsermächtigung („vom jeweils zuständigen Bundesminister bzw. der jeweils zuständigen Bundesministerin“) wird auf die Anmerkung zu § 7 Abs. 7 verwiesen (dies gilt ebenso für die entsprechende Verordnungsermächtigung in Abs. 3). Im letzten Satz des Abs. 1 wäre zu prüfen, ob im vorliegenden Fall das Wort „und“ oder „oder“ verwendet werden kann (vgl. LRL 26).

In Abs. 2 sollte das Wort „zurückbezahlt“ zusammen geschrieben werden.

Zu § 11:

Zur Bezugnahme auf das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird auf die entsprechende Anmerkung zu § 5 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 12:

Da die Bestimmung nur aus einem Absatz besteht, sollte diese Gliederungsebene entfallen. Nach der Bezeichnung „Ingenieur“ in Z 1 sollte ein Beistrich ergänzt werden; der Punkt nach dem Wort „Standesbezeichnung“ in Z 2 sollte entfallen.

Zu § 13:

In Abs. 1 sollte es „tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag“ und „ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag“ lauten. Bei der Ermächtigung zur früheren Erlassung von Verordnungen sollte es „dürfen jedoch frühestens ... in Kraft treten“ lauten (vgl. LRL 27).

In Abs. 2 sollte es „gemäß dem Ingenieurgesetz 2006“ lauten (vgl. LRL 136). Die Formatierung dieses Absatzes sollte überprüft werden (Blocksatz statt linksbündig). Die Gliederungsbezeichnung „Absatz“ sollte mit „Abs.“ abgekürzt werden.

Zu § 14:

Der überzählige Beistrich nach der Bezeichnung „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ sollte entfallen.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

11. Juli 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt